

Erste Ordnung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 05.03.2007

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Bielefeld vom 21.06.2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2006, Nr. 18, Seiten 146-150) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der neue Absatz 3 eingefügt:

„Von Studierenden, die vor dem Wintersemester 2006/07 bereits an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben waren, wird ein Studienbeitrag erstmals für das Sommersemester 2007 und für die weiteren Semester in Abhängigkeit ihres Hochschulseesters, in dem sie sich im Wintersemester 2006/07 befunden haben, in folgender Höhe erhoben:

- 2. und 3. Hochschulsesemester 400 €
- 4. und 5. Hochschulsesemester 300 €
- 6. und 7. Hochschulsesemester 200 €
- 8. bis 12. Hochschulsesemester 100 €.

Ab dem Sommersemester 2012 zahlen alle Studierenden nach Satz 1 den vollen Studienbeitrag nach Absatz 1 in Höhe von 500 €.

Abweichend von Satz 1 zahlen Studierende, welche die 1,5fache Regelstudienzeit überschritten haben, den vollen Studienbeitrag nach Absatz 1 in Höhe von 500 €. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Studierende der dualen Ausbildungsgänge, die sich für das praktische Jahr (ordnungsgemäß) zurückmelden, sind während des praktischen Jahres von den Studiengebühren befreit.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 2 werden zu den Absätzen 4 und 5.

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 wird die Befreiungsbeschränkung von „maximal vier Semester“ auf „maximal sechs Semester“ angehoben.

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 („die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Die Befreiung ist auf maximal vier Semester beschränkt.“) wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nr. 3 des § 5 Absatz 2 wird nunmehr zu Nr. 2.

In § 5 Abs. 4 werden die neuen Nummern 5. „für den Vorsitz im Studierendenparlament zu 100%“ und 6. „für die stellvertretenden Vorsitzenden im Studierendenparlament zu 75%“ eingefügt.

Die bisherigen Nummern 5-8 verschieben sich fortlaufend zu 7-10.

Die bisherige Nr. 7 (neu Nr. 9) des § 5 Abs. 4 („für die Mitgliedschaft im Fachschaftratsrat zu 50%“) wird geändert in „für die Mitgliedschaft im Fachschaftratsrat zu 100%“.

In § 5 Abs. 7 Satz 2 wird die Befreiungsbeschränkung von „vier Semester“ auf „sechs Semester“ angehoben.

Im § 5 Abs. 9 wird der neue Satz 2 eingefügt: „Für Studierende, die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 fallen, kann eine Befreiung für die voraussichtliche Dauer des Befreiungsgrundes erfolgen.“

Artikel II

Diese Änderungsvorschrift wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 07./14.12.2006 und vom 25.01.2007.

Bielefeld, 05.03.2007

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff